

Friedhofsordnung für den Friedhof der Rektoratsgemeinde St. Jakobus, Karthaus

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der kath. Kirchengemeinde (Can. 1240 CIC). Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Friedhofsausschuss übertragen.

§ 2

Im Zusammenhang mit der anstehenden Fusion der Kirchengemeinden St. Viktor Dülmen, St. Mauritius Hausdülmen und St. Jakobus Karthaus hat sich der Kirchenvorstand entschlossen die Nutzung des Friedhofs auf der Karthaus dauerhaft auf die derzeitigen und künftigen Bewohner des heutigen Rektoratsgebietes der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus Karthaus zu beschränken. Aus diesem Grund wird der nachfolgende Text als Festsetzung formuliert:

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes bereits über eine Grabstätte verfügen oder ein Anrecht auf Beisetzung haben. Ansonsten dürfen auf dem Friedhof nur Personen beigesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt innerhalb der heutigen Pfarrgrenzen des Pfarrrektorates der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus Karthaus hatten. Zur Orientierung ist dieser Friedhofsordnung ein Lageplan beigelegt, aus dem die heutigen Pfarrgrenzen ersichtlich sind. Andere Personen können aufgrund besonderer Erlaubnis des Pfarrers beigesetzt werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Teile des Friedhofes können aus wichtigen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellungen und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren.
 - (b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
 - (d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - (e) Druckschriften zu verteilen.
 - (f) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - (h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen.
 - (i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

§ 6

Es obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde oder von ihm Beauftragten, auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten. Andere Personen dürfen nur mit vorher beantragter Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Die Kirchengemeinde kann Ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.
- (2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in gemauerten Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Urnen

Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer aus Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

§ 11 Gräber

Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben.

Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren 25 Jahre, sonst 30 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 25 Jahre.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer

Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf einer Ruhefrist.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

IV. Grabarten

§ 14

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung überlassen werden.

§ 15

(1) Für die Art der Grabstätten besteht folgende Ordnung:

- a) ein besonderer Platz für die Geistlichen an besonderer Stelle,
- b) Reihengräber für Kinder unter 5 Jahren,
- c) Reihengräber für Personen über 5 Jahre,
- d) Rasenreihengräber für Sarg und Urnenbestattungen,
- e) Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten),
- f) Rasenwahlgrabstätten (Rasengrabstätten als Gruften)

(2) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen.

Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsenen 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 Meter und für Kinder unter fünf Jahren 1,40 Meter betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 Meter verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 Meter vorhanden sein.

§ 16 Reihengräber

Reihengräber sind Einzelgräber, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. Die Nutzungszeit daran beträgt 30 Jahre. In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhefri-

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte. Ausgenommen von der Pflege sind die Grabstätten gem. § 15 Abs. 1 d und f. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.

§ 23 Übergang von Nutzungsrechten

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.
- (2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern gehen über
 - a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.
 - b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das ältere von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
 - c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an Ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
 - d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht der Pflege.
- (4) Über die Übertragung des Nutzungsrechts unter Lebenden, sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Tode wegen, stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.
- (5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an die Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 24 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 12 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.

§ 25 Beendigung von Nutzungsrechten und Ruhezeiten

- (1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.
- (2) Bei Reihengräbern und den in Wahlgrabstätten beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

V. Gestaltung der Gräber

§ 26 Grabmale

- (1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten.
- (2) Die Grabmale dürfen nur aus Naturstein sein. Sie dürfen bei Reihengräbern nicht höher sein als 0,90 m und bei Wahlgräbern nicht höher als 1,00 m sein. Werden Grabkreuze, die aus Holz oder Metall sein können, oder Stelen aufgestellt, dürfen diese 1,40 m nicht übersteigen. Liegende Platten dürfen ein Ausmaß von 0,50 m x 0,60 m aufweisen.

§ 27 Standsicherheit

- (1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen standsicher sein und die notwendige Fundamentierung aufweisen. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.

- (2) Die Errichtung von Grabmalen ist der Kirchengemeinde spätestens einem Monat vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Kirchengemeinde kann die Errichtung untersagen.

§ 28 Grabgestaltung, Grabpflege

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einem Monat nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher und Stauden, die 1,40 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden.
- (2) Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräbern vorschreiben. Grabeinfassungen dürfen nur mit lebenden Hecken, die eine Höhe von 30 cm haben dürfen, vorgenommen werden.
- (3) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften für die Grabgestaltung und Pflege ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Bei Verstößen gegen diese Vorschriften kann die Kirchengemeinde die vorgenannten Nutzungsberechtigten zur Beseitigung des Mangels unter Fristsetzung von drei Monaten auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung zur Mangelbeseitigung durch dreimonatigen Anschlag auf der Grabstätte. Erfolgt die Beseitigung des Mangels nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann die Kirchengemeinde nach ihrer Wahl entweder
 - a) die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen oder
 - b) die Grabstätte abräumen und einebnen lassen und gegebenen falls das Nutzungsrecht entziehen.
- (5) Eine Entschädigung findet nicht statt.

§ 29 Kunststoffverbot

- (1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologischen abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach

Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

- (2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

VI. Schlussvorschriften

§ 30 Bekanntmachung

- (1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Kirche Karthaus und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen zu dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.
- (2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung in der Pfarrkirche und am Friedhof ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 31 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann die diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 32 Alte Rechte

Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf unbegrenzte Zeit (Erbgräbnisse) oder für einen längeren Zeitraum als 50 Jahre erworben wurden, werden mit Rücksicht auf mangelnden Begräbnisplatz auf eine Nutzungsdauer gemäß § 12 dieser Satzung verkürzt. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist.

§ 33 Bestehende Gruften

Soweit auf dem Friedhof ausgemauerte Gruften bestehen, können sie unbeschadet der Rechte gemäß § 32 dieser Satzung weiterverwendet werden. Neue Gruften oder Grabgewölbe können jedoch auf dem Friedhof nicht angelegt werden.

§ 34 Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einem Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweiligen zuständigen Pfarrers. Der Pfarrer ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 35 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofes eine besondere Gebührenordnung.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher vom Kirchenvorstand erlassenen Bestimmungen über das Friedhofswesen auf dem Friedhof in Dülmen-Karthus außer Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt durch 2-wöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen in der St. Jakobus-Kirche in Dülmen-Karthus und durch Veröffentlichung in der Tageszeitung.

Dülmen-Karthus, den 25. Sept. 1999

M. Hergen

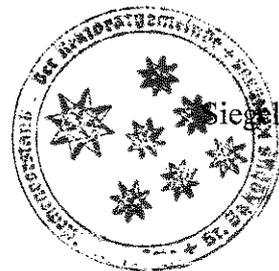
Vorsitzender

A. Birkmeier

Mitglied

H. Krawinkel

Mitglied





Az.: 626-110- 423/2008

kirchenaufsichtlich
Genehmigt

Münster, den 9. Okt. 2008
Bischöfliches Generalvikariat
i. V.



von Cohausen-Schüssler